



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 6. Februar 2019

Nummer 4

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke	143
Ministerium der Finanzen	
Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2017/2018	154
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Anordnung über die Vertretung des Landes Brandenburg durch die Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Vertretungsordnung MLUL Bbg)	154
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie in 15890 Eisenhüttenstadt	156
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerk-Gebäudes und eines Blockheizkraftwerks in 15936 Dahme/Mark	157
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern in 16866 Gumtow	158
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwölf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 117 in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, Gemarkungen Halenbeck und Warnsdorf, Landkreis Prignitz	158
Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau	159

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Oberspreewald-Lausitz, untere Wasserbehörde	
Wesentliche Änderung und vorzeitiger Beginn des Rohstofflagers Isocyanate/Vorprodukte in 01987 Schwarzheide	160
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf	162
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG	
Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG	163
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2019	163
Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	164
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	165
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	167
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	167

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke

Vom 20. Dezember 2018

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte bei ihrer Aufgabenerfüllung gemäß § 5 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 23. April 2008 sowie § 6 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes vom 5. Mai 2009 in der jeweils geltenden Fassung. Hierfür gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen zur Förderung der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS) und der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS).
- 1.2 Ein Anspruch der Landkreise und kreisfreien Städte auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Zentrales Ziel der Landesförderung ist die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung durch BBS und KBS im Land Brandenburg, die die unter Nummer 4.2 vorgegebenen Standards erfüllen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anteilige Personalkosten der BBS und KBS.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Erstempfangende der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, die unverzüglich die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in voller Höhe mit eigener Bescheiderteilung nach Nummer 12 VVG in Verbindung mit Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften - VV - zu § 44 LHO an die Letztempfängenden weiterleiten.
- 3.2 Letztempfängende der Zuwendungen sind die Träger von BBS und KBS, welche insbesondere Kommunen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und freie Träger sein können.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung der Personalkosten der BBS und KBS erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Sinne der kommunalen Daseinsfürsorge die erforderliche Grundfinanzierung für den ordnungsgemäßen Betrieb der BBS und KBS absichern. Hierzu ist im Rahmen der Beantragung der Zuwendung eine entsprechende Bestätigung abzugeben.
- 4.2 Voraussetzung für die Förderfähigkeit der BBS und KBS ist die Einhaltung folgender vorgegebener Standards:

BBS: Standards und Qualitätsmerkmale der Beratungs- und Behandlungsstellen für Abhängigkeitskranke im Land Brandenburg (Anlage 1),

KBS: Leistungsbeschreibung für die Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke im Land Brandenburg (Anlage 2).

- 4.3 Der kommunale Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der BBS und KBS (vgl. Nummer 5.4.1) muss grundsätzlich mindestens 20 Prozent betragen.
- 4.4 Die Zuwendungsempfängenden haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen (MmB) zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen die Zuwendungsempfängenden Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen den Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglichen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der BBS und KBS umfassen ausschließlich die Ausgaben für das Personal, welches den in den Anlagen 1 und 2 definierten Standards entspricht.

5.4.2 Die Zuwendung beträgt je Landkreis beziehungsweise kreisfreie Stadt maximal 91 350 Euro pro Jahr und ist ausschließlich zur anteiligen Finanzierung von Personalkosten der BBS und KBS zu verwenden. Gefördert werden Personalkosten für Fachkräfte entsprechend den in den Anlagen 1 und 2 vorgegebenen Standards; die Förderung von Personalkosten für Teilzeitstellen ist zulässig.

- 5.4.3 Die Zuwendungen sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte grundsätzlich hälftig für die BBS und KBS einzusetzen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Weiterleitung der Zuwendung durch die Erstempfänger an die Letztempfänger erfolgt mit eigener Bescheidung.
- 6.2 Die Weiterleitung der Zuwendung an den Letztempfänger ist nur zulässig, wenn der Erstempfänger sicherstellt, dass der Letztempfänger die Zuwendungsbestimmungen dieser Förderrichtlinie einhält.
- 6.3 Die Weitergabebescheide müssen die gleichen allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen enthalten wie der Bescheid an den Erstempfänger.
- 6.4 Der Erstempfänger prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch den Letztempfänger.
- 6.5 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Zuwendung sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Folgejahr unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars (Anlage 3) zu stellen beim

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV).

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird in vier gleich großen Teilbeträgen quartalsweise, jeweils zur Mitte des zweiten Monats im Quartal, ohne Anforderung durch das LASV überwiesen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Bewilligungsbehörde ist durch den Erstempfänger spätestens mit Ablauf des neunten Monats nach Ab-

lauf des Haushaltsjahres eine Verwendungsbestätigung gemäß Nummer 7 ff. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vorzulegen. Der Verwendungsbestätigung des Erstempfängers sind die von ihm geprüften Verwendungsbestätigungen der Letztempfänger beizufügen.

Zur Erfolgskontrolle ist mit der Verwendungsbestätigung vom Zuwendungsempfänger das mit der Zuwendung erzielte Ergebnis anhand der Indikatoren in den strukturierten Sachberichten wie folgt darzustellen:

für die KBS: den strukturierten Sachbericht entsprechend dem vom LASV vorgegebenen Muster sowie die Einschätzung des Landkreises/der kreisfreien Stadt zur Wirksamkeit, Qualität und Einhaltung der Standards der KBS im gemeindepsychiatrischen Hilfesystem,

für die BBS: den Deutschen Kerndatensatz mit Modul Brandenburg und den strukturierten Sachbericht für Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (in der Fassung aus 2015) sowie die Einschätzung des Landkreises/der kreisfreien Stadt zur Wirksamkeit, Qualität und Einhaltung der Standards der BBS im gemeindepsychiatrischen Hilfesystem.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Der Erstempfänger der Zuwendung ist verpflichtet, dem Landesrechnungshof im Rahmen der Prüfung Einblick in die Geschäftunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen. Die Letztempfänger sind im Rahmen der Weiterleitung von Zuwendungen entsprechend zu verpflichten.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft, sofern vor Ablauf der Frist nichts anderes bestimmt wird.

Anlage 1**Standards und Qualitätsmerkmale
der Beratungs- und Behandlungsstellen
für Abhängigkeitskranke im Land Brandenburg**

Empfohlen vom 5. Plenum
der Landessuchtконференz Brandenburg
am 16. Oktober 2013

Präambel

Ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen (BBS) sind ein unverzichtbares Bindeglied im Netzwerk der Suchtkrankenhilfe.

Sie tragen mit ihren komplexen Leistungen wesentlich zur Wirksamkeit der unterschiedlichen Hilfen aller Leistungsträger in diesem Arbeitsfeld bei.

Mit einem breiten Spektrum von Angeboten erfüllen die BBS Aufgaben im Sinne des Grundsatzes Ambulant vor Stationär und wirken somit insgesamt kostendämpfend.

Die Kommunen, das Land und die Sozialversicherungsträger haben die Aufgabe, die Finanzierung der BBS entsprechend den jeweiligen Angebotsleistungen gemeinsam sicherzustellen.

Aufgaben der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Abhängigkeitskranke (BBS)

Die BBS nehmen wichtige Aufgaben für die ambulante Versorgung wahr: die Durchführung und Koordinierung personenbezogener Hilfen und - als Voraussetzung hierfür, die institutionelle Vernetzung mit anderen Dienstleistern und notwendigen Kooperationspartnern.

Die Tätigkeit der Beratungs- und Behandlungsstellen zielt auf der personenbezogenen und auf der institutionellen Ebene auf eine Vermeidung beziehungsweise Bewältigung von Abhängigkeitserkrankungen und auf die Verhinderung von Suchtmittelmissbrauch. Die BBS bieten persönliche Beratung, Behandlung und die Vermittlung zu weiterführenden Hilfen sowie Leistungen in der Vernetzung von ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfe für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige in der Region an. Darüber hinaus wird ein angemessenes Angebot für Multiplikatoren zur Suchtprävention vorgehalten.

Sozialrechtliche Grundlagen

Insbesondere:

- Brandenburgisches Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (BbgGDG) in Verbindung mit SGB I
- Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG)
- SGB II (seit 1. Januar 2005)

- SGB V, SGB VI, Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 4. Mai 2001
- SGB VIII
- SGB IX (seit 1. Juli 2001)
- SGB XII (seit 1. Januar 2005)

Zielgruppen und Kooperationspartner

- Personen, die eine Abhängigkeitserkrankung in stoffgebundener oder stoffungebundener Form aufweisen
- Personen mit riskanten und schädlichen Konsummustern
- Mitbetroffene Angehörige und Bezugspersonen
- Arbeitgeber/Betriebliche Sozialarbeit sowie
- Selbsthilfegruppen und
- Vertreter von kooperierenden Institutionen und
- zu beteiligende Multiplikatoren

Personenbezogene Ziele und Aufgaben

Die Tätigkeit der BBS zielt auf die Vermeidung des riskanten, schädlichen oder abhängigen Gebrauchs psychotroper Substanzen (oder abhängigkeitsfördernder Verhaltensweisen) und die Verminderung daraus resultierenden Schadens. Die jeweiligen Interventionsmaßnahmen entsprechen dem Hilfebedarf der unterschiedlichen Zielgruppen und verfolgen kurz-, mittel- und langfristige Ziele.

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

- Vermittlung von Einsichten über Art und Ausmaß suchtrelevanter Verhaltensweisen und Krankheitsfolgen mit dem Ziel der Förderung von Veränderungsbereitschaft und Behandlungsmotivation
- Erreichung von (längeren) Abstinenzphasen durch Beratung und Behandlung
- Soziale Sicherung der Betroffenen durch Maßnahmen zum Erhalt beziehungsweise der Erlangung von Wohnung, Arbeit/Beschäftigung und (psycho-)sozialer Teilhabe.

Das Leistungsangebot der BBS richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Versorgungsaufgaben in einer Versorgungsregion. Leistungsbereiche mit Kernaufgaben und ergänzenden Aufgaben sind in der Anlage „Leistungsbereiche mit Kern- und ergänzenden Aufgaben der BBS“ aufgelistet.

Vernetzungsziele und -aufgaben

Vernetzung soll sowohl individuenbezogen als auch übergreifend institutionsbezogen stattfinden:

- Individuenbezogen findet Vernetzung im Sinne des Case-managements statt. Diese Form der Organisation von klientenbezogener Kooperation hat sich als tragfähig und verbindend herausgestellt.
- Institutionsbezogen ist die Herstellung und Pflege interinstitutioneller Kontakte als weitere Aufgabe hervorzuheben - nach Möglichkeit verbindlich gestaltet in Kooperationsvereinbarungen - und die fachliche Mitarbeit in regionalen und überregionalen Gremien zur Gestaltung der psychosozialen Versorgungsstruktur.

Qualitätssicherung

Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die betriebliche Infrastruktur, insbesondere die Beschreibung von personellen und materiellen Rahmenbedingungen.

Personelle Ausstattung

Eine BBS soll über ein multiprofessionelles Team verfügen, in dem nach Möglichkeit folgende Fachkräfte zusammenarbeiten:

- staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, und Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen mit Diplom oder Bachelorabschluss und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit vergleichbaren Berufsabschlüssen, Psychologen/Psychologinnen, Arzt/Ärztin;
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe und entsprechender Zusatzqualifikation;
- Verwaltungsmitarbeiter/-mitarbeiterinnen.

Die Anzahl der Fachkräfte und deren Qualifikationen richten sich nach dem Versorgungsauftrag und der Größe und Einwohnerzahl der Versorgungsregion.

Die Empfehlung der DHS (Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.) in ihrem Rahmenplan lautet, dass je 10 000 Einwohner eine Fachkraft in der BBS tätig sein sollte.

Zur Erbringung von spezifischen Leistungen zur ambulanten Rehabilitation im Sinne der Rentenversicherung müssen mindestens drei therapeutische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (mit zusammen mindestens 2,0 Vollzeitstellen) und anerkannter Sucht-Zusatzqualifikation sowie ein Arzt/eine Ärztin mit mindestens 3 Wochenstunden (pro Patienten-Gruppe) in der BBS beschäftigt sein.¹

Räumlich-sächliche Ausstattung

Je nach Auftrag und Struktur der Versorgungsregion hält die BBS zentrale und dezentrale Beratungsangebote mit entsprechenden Diensträumen vor.

Die Räumlichkeiten der BBS sollen behindertengerecht, zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen sein.

Zur Ausstattung gehören unter anderem:

- Wartebereich, Diensträume für Einzel- und Gruppenberatung mit entsprechender Ausstattung, Sanitärbereich
- Computer, Drucker, Software für Klientendokumentation
- Telefon, Fax, Anrufbeantworter, Internet
- PKW

¹ Bezug: Vereinbarung Abhängigkeitserkrankungen vom 4. Mai 2001 - Anforderungen an die Einrichtungen zur Durchführung ambulanter medizinischer Leistungen zur Rehabilitation

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf, dem Versorgungsauftrag und den vorhandenen personellen Ressourcen. Sie sollten neben der werktäglichen Öffnung auch Abendstunden umfassen, um allen Betroffenen die Möglichkeit zu geben, eine Beratungsstelle aufsuchen zu können. Alle Außenstellen beziehungsweise dezentrale Beratungsangebote sollen mindestens einmal in der Woche besetzt sein.

Feste Beratungszeiten sind zu vereinbaren und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die BBS soll in der Öffentlichkeit ihr Beratungs- und Behandlungsangebot durch gezielte Presse- und Medienarbeit darstellen.

Finanzierung

Die Finanzierung der BBS erfolgt derzeit aus Mitteln der öffentlichen Hand im Rahmen von gesetzlichen und freiwilligen Leistungen sowie der Sozialversicherungsträger. Einzelne Aufgaben werden im Rahmen von Projektfinanzierungen (Zuwendungen) oder über Entgelte von zum Beispiel Rentenversicherung, Krankenkassen sowie mit Eigenmitteln der Leistungserbringer finanziert.

Die rechtlichen Möglichkeiten müssen voll ausgeschöpft werden, damit weitere Anteile der Tätigkeiten der BBS in die Leistungspflicht der Sozialleistungsträger überführt werden können, beispielsweise Prävention, Beratung, Motivationsarbeit, psychosoziale Betreuung Substituierter oder Leistungen gemäß SGB II.

Konzeption

Die ambulante Beratungsstelle soll eine wissenschaftlich fundierte, den Erfordernissen des Versorgungsbereiches angepasste Konzeption nachweisen, die jährlich überprüft und gegebenenfalls überarbeitet wird.

Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt die Abläufe (Durchführung und Methoden) der einzelnen Dienstleistungen der BBS.

Ambulante Suchtberatung stellt eine Teamleistung dar. Deshalb ist es wichtig interne und externe Kooperation klientenbezogen und institutionell übergreifend sicherzustellen. Dazu gehört eine kontinuierliche Personalentwicklung. Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBS verpflichtend.

Merkmale interner Kooperation sind:

- wöchentliche Dienstberatung und Fallbesprechung
- prozessbegleitende Supervision und Beratung
- bedarfsgerechte Entwicklung der Konzeption.

Klientenbezogene und institutionelle Kooperation

- Kooperation, Vernetzung und Erfahrungsaustausch mit anderen Diensten und Einrichtungen, zum Beispiel: Hausärzten, Sozialpsychiatrischem Dienst, stationären und komplementären Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe, Rehabilitationsträgern, dem Jugendamt (ASD), den Jobcentern nach SGB II etc.
- Fort- und Weiterbildung für Multiplikatoren und Interessierte sollte angeboten werden
- Einbindung in regionale und überregionale Versorgungsstrukturen und Fachgremien
- Mitwirkung an Sozialplanungsprozessen

Diese Kooperationsformen verfolgen langfristige Ziele, sie sollen wo möglich verbindlich in Kooperationsvereinbarungen festgelegt werden.

Qualitätsmanagement

Das interne Qualitätsmanagement bezieht sich auf standardisierte Prozessabläufe, insbesondere die sachgerechte Durchführung, Dokumentation und laufende Anpassung diagnostischer, beraterischer, betreuerischer und therapeutischer Maßnahmen.

Die individuelle Entwicklung von Instrumenten der Qualitätssicherung soll angestrebt werden.

Dokumentation

Die klientenbezogene Dokumentation erfolgt EDV-gestützt auf der Basis des Deutschen Kerndatensatzes, daraus wird zusätz-

lich auch der Strukturierte Sachbericht für Brandenburg generiert.

Ergebnisqualität

Strukturierter Sachbericht inklusive Brandenburgmodul

Das Instrument des „Strukturierten Sachberichtes“² beinhaltet neben den bereits erwähnten KDS-Daten relevante regionale Fakten wie Einzugsgebiet, Bevölkerungsdichte der Beratungsstelle sowie die Erfassung der Anzahl und des Aufenthaltsortes von Kindern von Suchtkranken und zu Erfahrungen der Klienten mit häuslicher Gewalt.

Grundsätzlich werden für die Beschreibung der Leistungsmerkmale folgende Haltungen/Grundlagen zugrunde gelegt:

Die Arbeit der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstelle erfolgt:

- suchtspezifisch (stoffgebundene und stoffungebundene Süchte)
- unter dem Prinzip der Freiwilligkeit/Unabhängigkeit
- vertraulich und diskret
- unter Einhaltung der Schweigepflicht
- unter Berücksichtigung von Migrationsentwicklungen und -hintergründen
- ohne Zugangsvoraussetzungen.

² „Strukturierter Sachbericht für Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke“ als Anlage zum Verwendungsnachweis für KBS für psychisch Kranke und BBS für Suchtkranke, LUGV 2011.

Leistungsbereiche	Kernaufgaben
1. Beratung und Betreuung Ambulante Beratung und Betreuung	Informationsvermittlung Kontaktaufnahme und Erstgespräch Anamnese, Diagnostik und Hilfebedarfsermittlung Suchtspezifische Beratung (ressourcenorientiert, motivierend) Krisenintervention Arbeit mit Bezugspersonen Vermittlung in weiterführende Hilfesysteme/Casemanagement Vermittlung und Motivation zur Mitarbeit in Selbsthilfegruppen Krisenintervention
2. Aufsuchende Maßnahmen	Aufsuchende Arbeit mit Klienten in deren Lebensumfeld - BBS wird gemäß Leistungsvertrag und/oder auf Anfrage tätig
3. Behandlung/Rehabilitation Ambulante Entwöhnungsbehandlung Ambulante Nachsorge	Ambulante Therapie nach den Kriterien der Vereinbarung Abhängigkeits-erkrankungen vom 04.05.2001 (VDR u. a.) Ambulante Nachsorge nach den Kriterien der VAbk. vom 04.05.2001

Leistungsbereiche	Kernaufgaben
4. Vernetzungsarbeit Klientenbezogene Kooperation	Zusammenwirken mit anderen Diensten und Institutionen zur Optimierung der Hilfen für die Klienten (niedergelassene Ärzte, SpDs, Kliniken, Jobcenter, Behörden, Kostenträger, andere Suchthilfeeinrichtungen etc.) Mitwirkung an Fallkonferenzen, Hilfeplanerstellung und Eingliederungsvereinbarungen
5. Institutionelle Kooperation Mitwirkung bei sozialpolitischen Entscheidungsprozessen	Mitarbeit in PSAG und Unterarbeitsgruppen: Sucht/Suchtprävention Mitarbeit in speziellen Arbeitskreisen wie Jugend-, Gerichts- und Bewährungshilfe u. a. Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen Mitarbeit in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen wie LSK, BLS, LIGA, Spitzenverband Mitwirkung in sozialpolitischen Gremien wie Beiräten, Ausschüssen u. Ä.
6. Dokumentation	EDV-gestützte systematische Klienten- und Tätigkeitsdatenerfassung KDS und Strukturierter Sachbericht
7. Öffentlichkeitsarbeit	Darstellung der Suchtproblematik mit Bezug auf regionalen Bedarf und Entwicklung Darstellung der Tätigkeiten, Ziele und des Angebotes der Beratungsstelle in der Öffentlichkeit
8. Prävention	Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Präventionsfachkräften Ansprechpartner und Anlaufstelle für Institutionen, Gemeinwesen, Multiplikatoren BBS wird gemäß Leistungsvertrag und/oder auf Anfrage tätig
9. Psychosoziale Substitutionsbegleitung	Betreuungsleistung entsprechend den BUB-Richtlinien - BBS wird gemäß Leistungsvertrag und/oder im Rahmen von Eingliederungshilfe tätig Abschluss einer Behandlungsvereinbarung mit substituierendem Arzt und Klienten
10. Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Konzeption und des entsprechenden Leistungsvertrages der BBS zur systematischen Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des Leistungsangebotes

Leistungsbereiche	Ergänzende Aufgaben
1. Beratung und Betreuung Ambulante Beratung und Betreuung	Spezifische Programme und Projekte (z. B. FreD ^{PLUS} , Trampolin, HaLt, SKOLL) Raucherentwöhnung MPU Streetwork/Beratung in Strukturen der Krankenhilfe/Beratung in Justizvollzugsanstalten
2. Prävention	Spezifische Programm- und Projektangebote (z. B. Bundes- und Landesmodellprojekte)
3. Multiplikatorenarbeit	Qualifizierte Informations- und Schulungsmaßnahmen
4. Schadensminimierung	Offener Kontaktbereich/Begegnungsstätten/Übernachtungsangebote Notschlafstellen/Café, Tee- und Wärmestube, Freizeitangebote Lebenspraktische Hilfe Offene Kontakt- und Beziehungsangebote

Leistungsbereiche	Ergänzende Aufgaben
	Safer use-Maßnahmen und -projekte Informationsvermittlung, Orientierungshilfen Hilfe und Unterstützung bei allgemeinen Lebensproblemen Bedarfsabhängiges regionales Angebot
5. Kooperation mit Selbsthilfe	Offener Treff, Schulungen von Selbsthilfegruppenleitern/-leiterinnen, Freizeitangebote, Unterstützung der Selbsthilfe bei lebenspraktischen Angeboten

Anlage 2

**Leistungsbeschreibung
für die Kontakt- und Beratungsstellen
für psychisch kranke Menschen im Land Brandenburg**

Die überarbeitete Leistungsbeschreibung trägt gegenüber der bisherigen Fassung vom 31. Januar 2008 den veränderten und gestiegenen Anforderungen und den konzeptionellen Weiterentwicklungen aus der Praxis Rechnung. Zusätzlich reflektiert sie die Ergebnisse des FOGS-Abschlussberichtes vom Dezember 2009 zur Evaluierung von Beratungsmöglichkeiten für Menschen mit pathologischem Spielverhalten unter Berücksichtigung der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke im Land Brandenburg für das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Präambel

Gemäß § 6 ff. des Gesetzes über die Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch Kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz - BbgPsychKG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Hilfen nach § 5 BbgPsychKG insbesondere zur ambulanten Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen zuständig. Darin zeigt sich die Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Entwicklung von gemeindepsychiatrischen Versorgungsnetzwerken und somit auch für einen zentralen Baustein, die Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen (im Folgenden KBS).

Die KBS richten sich an psychisch kranke beziehungsweise seelisch behinderte Menschen oder von Krankheit/Behinderung bedrohte Menschen und deren Angehörige oder Bezugspersonen innerhalb einer Versorgungsregion (Landkreis/kreisfreie Stadt). Differenzierungen innerhalb der Zielgruppe beziehungsweise Schwerpunktsetzungen bei der Arbeit können sich entlang von Genderaspekten, Migrationshintergründen oder auch dem Lebensalter¹ ergeben. Darüber hinaus tragen die KBS zur Kooperation der Akteure bei und unterstützen die Vernetzung von ambulanten und stationären Hilfen.

Die Kontakt- und Beratungsstellen sind im Kontext der gemeindepsychiatrischen Versorgung ein unverzichtbares ambu-

lantales Basisangebot. Insbesondere das breite Spektrum an unmittelbar in der KBS vorhandenen, aber auch der zusätzlich zu erschließenden komplementären Angebote für die Besucherinnen und Besucher der KBS trägt wohnortnah und sozialraumorientiert zu einem besseren Umgang mit psychischen Erkrankungen und zu deren Bewältigung bei. Kennzeichnend für die bereitgestellten Hilfen ist, dass sie Stigmatisierungen vermeiden und Zugänge erleichtern, so dass eine frühzeitige beziehungsweise rechtzeitige Inanspruchnahme erforderlicher Hilfen unterstützt wird. Sie ermöglichen zudem einen anonymen Zugang und sollen so unnötige Krankenhausaufenthalte vermeiden helfen. Weiterhin unterstützen die KBS die Reintegration nach Aufhalten in stationären Einrichtungen und haben damit auch eine wichtige Aufgabe im Feld der Nachsorge beziehungsweise der nachgehenden Begleitung.

Die Ausrichtung der Angebote an den spezifischen Bedürfnissen der Besucher soll flexible, motivierende und wirkungsvolle Hilfen ermöglichen. Offenheit und Freiwilligkeit stärken als Arbeitsprinzipien die Compliance und die Selbsthilfekräfte. Mit Hervorhebung und Unterstützung der Genesungspotenziale der Betroffenen (Recovery) im Beratungskontext und in der Ausgestaltung der Hilfen (unter anderem auch durch Psychoedukation) sollen Chronifizierungen und Hospitalisierungen auch unter Kostengesichtspunkten vermieden werden. Die Vernetzung im Gemeinwesen und das Schnüren von Hilfpaketen, möglichst im Verbund strukturell vernetzter gemeindepsychiatrischer Hilfen, zielen auf passgenaue, individuelle Hilfen. Die dadurch vermeidbaren Redundanzen oder Fehlversorgungen wirken ebenfalls Kosten dämpfend.

Ziele und Aufgaben

Im Einzelnen ergeben sich insbesondere folgende Zielstellungen für die Arbeit der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen. Die Zuordnung der Maßnahmen zu einzelnen Zielen soll primär die Handlungsvollzüge in den KBS verdeutlichen; auch wenn einzelne Maßnahmen gleichzeitig mehreren Zielen zugeordnet werden können, wird dementsprechend auf Doppelnennungen verzichtet.

- 1 Aktivierung von fallspezifischen alltagsorientierten und psychiatrischen Hilfen für einen besseren Umgang mit und zur Bewältigung von psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen
- 1.1 Entlastende Gespräche zur Vorbeugung und Bewältigung von psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen auf der Grundlage von Empowermentstrategien

¹ Zum Beispiel junge Menschen

- 1.2 Wahrnehmung, begleitende Beobachtung, Information und Beratung bezüglich der Erkrankung, des Krankheitsverlaufs und der -folgen sowie der Hilfs- und Kompensationsmöglichkeiten (Clearing)
- 1.3 Förderung des Krankheitsverständnisses und des selbstverantwortlichen Umgangs mit der Erkrankung sowie Motivation und Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung, gegebenenfalls gestärkt durch explizit psychoedukativ ausgestaltete Angebote (zum Beispiel zur Einübung alternativen Verhaltens, Erlernen von Bewältigungsstrategien bei Krankheitsschüben oder auch Krisen)
- 1.4 Stärkung der Genesungspotenziale beispielsweise über die Förderung der Selbstwahrnehmung, insbesondere durch
- angeleitete Entspannungsübungen, Rollenspiele
 - Austausch und Rückmeldungen in den Bezugsgruppen
 - Aktivierung von sinnstiftenden Erfahrungen und sozialen Kontakten (zum Beispiel über Angebote zur Freizeitgestaltung/sportliche Aktivitäten)
- 1.5 Hilfen zur Alltagsgestaltung und Angebote zur Tagesstruktur sowie zum Aufbau und Erhalt sozialer Kontakte, insbesondere:
- offene Angebote im Bereich Freizeit, Sport, Kultur, Bildung etc.
 - Beteiligung der Besucher an der Angebotsgestaltung (zum Beispiel Kochen einschließlich Planen und Einkaufen)
 - Angebote zur gestalterischen, kreativen, künstlerischen Betätigung
 - Beschäftigungsangebote (Sinnstiftung, Belastungstraining/Arbeitserprobung)
- 1.6 Organisation und Moderation von Gruppenprozessen bei Besuchern der KBS (Förderung der Entwicklung von sozialen Kompetenzen)
- 1.7 Hilfen zur Erschließung, Sicherung und Inanspruchnahme sozialrechtlicher und medizinischer Hilfen
- 1.8 Gewinnung, gegebenenfalls systematische Erhebung von Rückmeldungen der Besucher zur Ausgestaltung und Wirksamkeit der Hilfen (Nutzerbefragungen)
- 2 Aktivierung von fallunspezifischen sozialraumorientierten nicht-psychiatrischen Hilfen
- 2.1 Verbesserung des Verständnisses für die Lebenssituation und Belange psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld und im gesellschaftlichen Kontext, insbesondere mit den Teilaspekten
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Gestaltung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen
 - Entwicklung und Förderung des Dialogs zwischen Betroffenen, professionellen Helfern und Angehörigen und Bezugspersonen

- Einbeziehung des Sozialraumes als Begegnungsfeld und soziales Lernfeld
- 2.2 Über den Einzelfall hinausgehende Kooperation und Vernetzung mit den anderen Angeboten innerhalb des Versorgungssystems beziehungsweise des gemeindepsychiatrischen Netzwerkes, insbesondere mit den Teilaspekten
- persönliche Kontaktpflege und fachlicher Austausch
 - Einschätzungen zu Versorgungssituationen
 - Aktivierung passgenauer Hilfen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Unterstützung von Planungs- und Steuerungsprozessen im Sozialraum auf der Grundlage der Auswertung von fallspezifischen und fallunspezifischen Kooperationsbezügen
- 2.3 Entwicklung und Förderung von Aktivitäten und Rahmenbedingungen, die die Inklusion von psychisch kranken beziehungsweise seelisch behinderten Menschen im Sozialraum gemäß der Intention und den Anforderungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention gewährleisten und befördern (Verhindern von Exclusion, Unterstützen von Reintegration). Ein Element ist auch die Aktivierung von zivilgesellschaftlichem Engagement und die Unterstützung von Selbsthilfegruppen.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten richten sich nach dem Bedarf, dem Versorgungsauftrag und den vorhandenen personellen Ressourcen. Es soll eine Öffnungszeit von mindestens 29 Stunden pro Woche gewährleistet werden. Innerhalb dieser 29 Stunden sind Schwerpunktaufgaben wie zum Beispiel Beratungsleistungen, Informationsveranstaltungen, fallunspezifische Netzwerkleistungen enthalten.

Personelle Ausstattung

Jede KBS ist mit mindestens 1,3 Vollkräften (VK) zu besetzen. Dabei sollen pro KBS in der Regel 2 Mitarbeiter eingesetzt werden, wovon die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, die/der den überwiegenden Teil der Öffnungszeiten abdeckt, Fachkraft sein soll. Als Fachkraft gelten insbesondere Psychologen/Psychologinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, Krankenschwestern/-pfleger mit psychiatrischer Zusatzausbildung, Heilpädagogen/Heilpädagoginnen, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerinnen, pädagogisches Personal mit sozialpsychiatrischer Zusatzausbildung.

Ausstattung im Versorgungsgebiet

Im Hinblick auf eine optimale ambulante Versorgung mit Kontakt- und Beratungsstellen im Landkreis/in der kreisfreien Stadt kommt es entscheidend darauf an, dass diese von den Nutzern in vertretbarer Weise erreicht werden können und keine unnötig langen Anfahrtswege in Kauf genommen werden müssen. Als sinnvoll und grundsätzlich förderfähig werden maximal 3 KBS pro Versorgungsgebiet angesehen.

Dokumentation

Als Nachweis für die erbrachten Leistungen sind im Sachbericht die tatsächlich stattgefundenen Aktivitäten unter Ausweis und Begründung der erfolgten personenbezogenen und sozialraumorientierten Schwerpunktsetzungen, die Öffnungszeiten und der Personaleinsatz zu benennen und darzustellen. Dem

Sachbericht ist eine Einschätzung/Bewertung der KBS durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt beizufügen.

Der Sachbericht und die Einschätzung des Landkreises sind Grundlage für die jährlichen Zielvereinbarungsgespräche der KBS mit der Gebietskörperschaft und dienen der Steuerung und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen.

Anlage 3

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
 Dezernat 53
 Lipezker Straße 45, Haus 5
 03048 Cottbus

Reg.-Nr./AZ:

 (vom LASV auszufüllen)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

an die Landkreise und kreisfreien Städte für ambulante Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke und für Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke

Haushaltsjahr:

1 Antragsteller/Antragstellerin:	
Landkreis/kreisfreie Stadt:	
Anschrift des Antragstellers: (Straße, PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt:	Telefon:
E-Mail:	
Bankverbindung:	
Kreditinstitut:	
IBAN	BIC
Bezeichnung des Kontoinhabers:	
2 Maßnahme:	
<input type="checkbox"/> anteilige Finanzierung von Personalkosten der ambulanten Beratungs- und Behandlungsstellen für Suchtkranke (BBS)	
<input type="checkbox"/> anteilige Finanzierung von Personalkosten der Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch Kranke (KBS)	
Maßnahmezeitraum	vom: bis:
3 Gesamtpersonalkosten (in Euro):	
3.1 Beantragte Zuwendung (in Euro):	

4 Finanzierungsplan zu den Personalkosten	
4.1 Gesamtkosten (wie Nummer 3)	€
4.2 Eigenmittel der Träger	€
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	€
4.4 Kommunale Kofinanzierung in Prozent zu Nummer 4.1: %	€
4.5 Beantragte Zuwendung (wie Nummer 3.1)	€

5 Personalausgaben		
	Kostenposition	in €
1.	Personalausgaben BBS	
2.	Personalausgaben KBS	
	Summe (wie Nummer 4.1)	

6 Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme und zur Notwendigkeit der Förderung:

7 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

8 Anlagen
<input type="checkbox"/> Konzeption/Konzeptionen (nur bei Trägerwechsel)
<input type="checkbox"/> Arbeitsverträge (nur bei Änderung gegenüber dem Vorjahr)
<input type="checkbox"/> Nachweis der rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis gemäß Kommunalverfassung
<input type="checkbox"/> Übersicht der Fachkräfte beziehungsweise Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (Anlage zum Antrag)
<input type="checkbox"/> weitere Anlagen (bitte einzeln auflühren)

9 Darstellung der Maßnahmen, mit denen der Antragstellende darauf hinwirken wird, dass die beantragte Maßnahme für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes diskriminierungs- und barrierefrei zugänglich ist.

10 Erklärungen

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt, dass

- 10.1 die erforderliche Grundfinanzierung für den ordnungsgemäßen Betrieb der KBS/BBS gemäß den vorgegebenen Standards (vergleiche Anlagen 1 und 2 der Förderrichtlinie) abgesichert ist,
- 10.2 er/sie im Rahmen dieser Maßnahme zum Vorsteuerabzug () nicht berechtigt ist, () berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nummer 3) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 10.3 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 10.4 der/die Träger der Beratungsangebote mit den in der Anlage namentlich angegebenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen beziehungsweise Fachkräften bereits ein Arbeitsverhältnis geschlossen hat beziehungsweise in Kürze schließen wird,
- 10.5 er/sie das Einverständnis der beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen beziehungsweise Fachkräfte von den Trägern der Beratungsangebote zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Landesamt für Soziales und Versorgung ausschließlich zum Zweck der Verwendungsnachweisprüfung einholt,
- 10.6 unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung und eines kommunalen Anteils von mindestens 20 Prozent die Gesamtfinanzierung der Personalkosten gesichert ist,
- 10.7 kein gleichlautender Zuwendungsantrag bei einer anderen Landesbehörde gestellt wurde,
- 10.8 ihm/ihr bekannt ist, dass er/sie ohne Angabe von Gründen und ohne Rechtsnachteile von der unter Nummer 9.9 aufgeführten Einverständniserklärung absehen beziehungsweise die Einwilligung jederzeit widerrufen kann,
- 10.9 er/sie mit der Veröffentlichung von Daten über die Höhe der Zuwendung, den Zweck der Förderung und das Förderprogramm einverstanden ist: Ja Nein

.....
(Ort, Datum)

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift/Dienstsiegel
(Landkreis: Landrätin/Landrat)
(Kreisfreie Stadt: Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister)

.....
Bitte Unterschrift(en) in Druckschrift wiederholen

Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen

Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2017/2018

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 12-FD 1704.58/19#01#01 -
Vom 18. Januar 2019

Mit Rundschreiben - Z B 1 - P 1532/15/10003:004 vom 20. Dezember 2018 teilte das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) vom 16. Februar 1970 in der Fassung vom 13. Juli 1989 für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018** die zur endgültigen Berechnung des Entgelts maßgebenden Beträge mit. Diese lauten wie folgt:

Energieträger	€
	pro Quadratmeter/Jahr
fossile Brennstoffe	8,95
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,34

Es wird gebeten, die vom Bundesministerium der Finanzen für seinen Bereich herausgegebenen Beträge für Landesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 12-FD 1704.58/17#01#01 - vom 21. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 71) wird aufgehoben.

Anordnung über die Vertretung des Landes Brandenburg durch die Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Vertretungsordnung MLUL Bbg)

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 23. Januar 2019

I. Anwendungsbereich

1 Dieser Erlass regelt, welche Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe (Dienststellen) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und

Landwirtschaft zur Vertretung des Landes Brandenburg berufen sind, wenn diese am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen.

- 2 Dieser Erlass befasst sich ausschließlich mit der Vertretung des Landes Brandenburg. Die Vertretung anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften richtet sich nach deren eigenen Vertretungsvorschriften.
- 3 Soweit Vertretungsbefugnisse des Landes durch Gesetz, durch Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsvorschrift der Landesregierung geregelt sind, gehen diese Bestimmungen der hier getroffenen Vertretungsregelung vor. Das gilt insbesondere auch für die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO), hier zum Beispiel die Regelungen der §§ 13 und 14 GGO zum Dienstverkehr mit Organen des Bundes, der Bundesländer, der Europäischen Union, mit ausländischen Behörden sowie diplomatischen und konsularischen Vertretungen.
- 4 Dieser Erlass gilt für alle Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft.

II. Vertretung

1 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (zum Beispiel Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

- das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind:
- das Landesamt für Umwelt (LfU),
- das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB)
- die Nationalpark Unteres Odertal-Verwaltung (NLPVUO)

jeweils für seinen beziehungsweise ihren Zuständigkeitsbereich.

Das MLUL behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

Für Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg gilt § 17 GGO.

2 Vertretung in Verwaltungsverfahren

In Verfahren vor Verwaltungsbehörden wird das Land durch die Dienststelle vertreten, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört.

3 Drittschuldnervertretung

Bei der Entgegennahme von Abtretungserklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen und Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung (§ 845 der Zivilprozessordnung - ZPO) sowie bei der Abgabe von Erklärungen nach § 840 ZPO oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (zum Beispiel § 316 der Abgabenordnung) ist zur Vertretung des Landes die Dienststelle berufen, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung des geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

4 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Im privatrechtlichen Bereich wird das Land durch die Dienststelle vertreten, zu deren Zuständigkeitsbereich die zu regelnde Angelegenheit gehört.

5 Vertretung bei Strafanträgen

Die jeweils betroffene Dienststelle ist zur Stellung von Strafanträgen, die für die Verfolgung einer gegen das Land gerichteten Straftat erforderlich sind, befugt. Diese Befugnis umfasst auch die Stellung von Strafanträgen, die für die Verfolgung einer Straftat gegen die Umwelt erforderlich sind.

6 Sonderregelungen

In Zweifelsfällen bestimmt das MLUL, welche Dienststelle zur Vertretung des Landes berufen ist. Das MLUL kann die Vertretung im Einzelfall abweichend regeln und sie jederzeit selbst übernehmen.

7 Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses

Das Vertretungsverhältnis ist durch Hinweis auf die jeweils vertretende Dienststelle zum Ausdruck zu bringen. Die Bezeichnung lautet:

„Land Brandenburg, vertreten durch ... (Bezeichnung der vertretenden Dienststelle), diese vertreten durch ... (Bezeichnung der Dienststellenleitung)“.

8 Grundbucheintragungen

Für Eintragungen im Grundbuch ist

- für Naturschutzflächen der Wortlaut
„Land Brandenburg (Landesnaturerschutzzflächenverwaltung)“,
- für Gewässerflächen der Wortlaut
„Land Brandenburg (Landesgewässerverwaltung)“,
- und für Forstflächen der Wortlaut
„Land Brandenburg (Landesforstverwaltung)“

zu verwenden.

III. Verfahren

1 Aufgaben der Dienststellen, soweit sie in gerichtlichen Verfahren zwar inhaltlich zuständig, jedoch im Einzelfall nicht vertretungsbefugt sind

Dienststellen, die in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs gemäß Abschnitt II. Nummer 1 nicht zur Vertretung befugt sind, leiten den Vorgang, für den sie nicht vertretungsbefugt sind, nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage der vertretungsbefugten Dienststelle so rechtzeitig zu, dass Nachteile für das Land (zum Beispiel Rechtsverlust infolge Fristversäumung oder Verjährung, Zahlungsunfähigkeit des Schuldners infolge Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse) vermieden werden.

Der Vorgang ist der vertretungsbefugten Dienststelle mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Diese Stellungnahme soll eine Darstellung des Sachverhalts, eine Würdigung der Rechtslage, Mitteilungen zur Vermögenslage des Schuldners, soweit erforderlich und bekannt, sowie einen Entscheidungsvorschlag enthalten.

2 Aufgaben vertretungsbefugter Dienststellen

Die vertretungsbefugten Dienststellen entscheiden über die Behandlung der jeweiligen Angelegenheiten grundsätzlich in eigener Verantwortung.

In Angelegenheiten von grundsätzlicher, erheblicher finanzieller oder politischer Bedeutung ist dem MLUL auf dem Dienstweg zu berichten. Über die Einleitung eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht oder vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg und über den Beitritt zu einem anhängigen Verfahren sowie über die Vertretung im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht findet § 17 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg Anwendung.

Die Berichte sind - unbeschadet der Verantwortung für die Einhaltung von Terminen und Fristen - so rechtzeitig zu erstatten, dass eine Übernahme der Vertretungsbefugnis oder die Erteilung von Weisungen für die Bearbeitung möglich ist.

3 Verfahren bei Zustellung an nicht vertretungsbefugte Dienststellen

Wird an eine gemäß Abschnitt II. zur Vertretung nicht befugte Dienststelle zugestellt, so hat diese das Schriftstück unverzüglich der zustellenden oder der die Zustellung betreibenden Stelle zurückzusenden und hierbei - soweit zweifelsfrei feststellbar - die zur Vertretung berufene Dienststelle anzugeben.

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Vertretung der

Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 23. Mai 2005 (ABl. S. 691) außer Kraft.

**Genehmigung für die wesentliche Änderung
einer Anlage zur Herstellung von Vorprodukten
für die Photovoltaikindustrie
in 15890 Eisenhüttenstadt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. Februar 2019

Der Firma 5N PV GmbH, Oderlandstraße 104 in 15890 Eisenhüttenstadt wurden die Genehmigungen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück Oderlandstraße 104 in 15890 Eisenhüttenstadt, in der Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 28, Flurstück 29 eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel (Anlage zur Herstellung von Vorprodukten für die Photovoltaikindustrie) wesentlich zu ändern. (Az.: G03918)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Besondere anorganische Chemie (SIC Speciality Inorganic Chemicals)“ aus August 2007 maßgeblich. Bei der Prüfung zum Stand der Technik fanden weiterhin Beachtung:

- Nichteisenmetallindustrie (NFM Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Non-Ferrous Metals Industries) aus 2017 mit der am 30. Juni 2016 bekannt gemachten Schlussfolgerung
- BVT-Merkblatt Abwasser- und Abgasbehandlung/-managementsysteme in der chemischen Industrie (Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Common Waste Water and Waste Gas Treatment/Management Systems in the Chemical Sector) aus 2016 mit der am 9. Juni 2016 bekannt gemachten Schlussfolgerung
- BVT-Merkblatt Abfallbehandlung (WT Waste Treatments Industries) aus 2018 mit der am 17. August 2018 bekannt gemachten Schlussfolgerung
- BVT-Merkblatt Energieeffizienz (ENE Energy Efficiency) aus 2009

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 7. Februar 2019 bis einschließlich 20. Februar 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 311 aus und kann dort

während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerk-Gebäudes und eines Blockheizkraftwerks in 15936 Dahme/Mark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. Februar 2019

Die Firma Biogas Niederer Fläming GmbH & Co. KG, Wahlsdorf 135 in 15936 Dahme/Mark beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Wahlsdorf 27 in 15936 Dahme/Mark in der Gemarkung Wahlsdorf, Flur 2, Flurstück 101/3 ein Blockheizkraftwerk-Gebäude und ein Blockheizkraftwerk zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht
von Rindern in 16866 Gumtow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. Februar 2019

Die Firma Milchhof Gumtow, Dannenwalder Straße 13 in 16866 Gumtow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Dannenwalder Straße 13 in 16866 Gumtow, in der Gemarkung Gumtow, Flur 2, Flurstücke 37, 40, 217, 219 und 224 eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst die Änderung einer bislang baurechtlich genehmigten Anlage durch Errichtung eines neuen Milchviehstalles mit Nebeneinrichtung und eine Erhöhung der Kapazität zum Halten von Rindern von 426 Plätzen auf 792 Plätze.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.5 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.5.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: In der ersten Stufe der Vorprüfung wurden besondere örtliche Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien Allelen, gesetzlich geschützte Biotope und Bodendenkmalfächen festgestellt, so dass die Prüfung in der zweiten Stufe fortgesetzt wurde.

Das Vorhaben lässt am geplanten, landwirtschaftlich bereits vorgeprägten Standort unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Emissions-/Immissionsminderung, zur ordnungsgemäßen Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdün-

gers, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit und einer umweltverträglichen Abwasser-/Abfallentsorgung sowie auf Grund der geplanten Ausführung entsprechend dem Stand der Technik keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
von zwölf Windenergieanlagen (WEA) des
Typs Vestas V 117 in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf,
Gemarkungen Halenbeck und Warnsdorf,
Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. Februar 2019

Der Firma WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG wurde die Genehmigung erteilt, zwölf WEA des Typs Vestas V117 in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf in der Gemarkung Warnsdorf, Flur 107; auf den Flurstücken 69, 71, 74, 75, 76, 78 und 79 sowie in der Gemarkung Halenbeck, Flur 108, auf den Flurstücken 200, 201, 202, 203, 204, 212 und 217 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung, die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes zur Veränderung des Bodendenkmals 111817 Warnsdorf 15 „Hügelgrab, -gräberfeld Metall-

zeit“ sowie die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes für die Errichtung einer Anlage über dem verrohrten Gewässer II. Ordnung (6/02/11).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 7. Februar 2019 bis einschließlich 20. Februar 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenburg, aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 5. Februar 2019

Die Bekanntmachung des Antrages der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal auf Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau in der Gemarkung Dauer, Flur 1, Flurstücke 195, 260, 264, 337, 346 und 348 vom 23. Januar 2019 (ABl. S. 112) ist zu berichtigen. (Az.: G07617)

Absatz 3 lautet korrigiert wie folgt:

„Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs GE3.6 mit einem Rotordurchmesser von 137 m, einer Nabenhöhe von 131,4 m über Grund und einer Gesamthöhe von 199,9 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 3,63 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.“

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung und vorzeitiger Beginn des Rohstofflagers Isocyanate/Vorprodukte in 01987 Schwarzheide

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Oberspreewald-Lausitz,
untere Wasserbehörde
Vom 5. Februar 2019

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1, 01987 Schwarzheide in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 das Rohstofflager Isocyanate/Vorprodukte wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer, hier: Versickerung von Niederschlagswasser ins Grundwasser.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Neubau eines Tanklagers (Bau E 721), welches einen Toluol-Tank mit 500 m³ und einen Mononitrotoluol(MNT)-Rest-Tank mit 750 m³ Füllvolumen beinhaltet. Das bisher genutzte Tanklager (Bau E 702) wird stillgelegt. Die bisherige Kapazität der Lagermenge von 3.940 t verringert sich durch die Änderung auf 3.830 t.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 9.3.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 9.3.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im April 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 13. Februar 2019 bis einschließlich 12. März 2019** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dienstgebäude Joachim-Gottschalk-Straße 36 in 03205 Calau, Zimmer 2.37 und in der Stadt Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 218.1, Ruhlander Straße 102, 01987 Schwarzheide ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Unterlagen für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren (Register 10).

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 13. Februar 2019 bis einschließlich**

26. März 2019 unter Angabe der **Vorhaben-ID 40.045.Ä0/18/9.3.1G/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse t12_40.045.AE0_18@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Joachim-Gottschalk-Straße 36 in 03205 Calau, Sachgebiet untere Wasserbehörde oder bei der Stadt Schwarzheide, Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 25. April 2019 um 10 Uhr im Bürgersaal des Bürgerhauses (Stadtverwaltung), Ruhlander Straße 102 in 01987 Schwarzheide**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Standort des Vorhabens

Das Rohstofflager Isocyanate/Vorprodukte befindet sich auf den Blockfeldern E 600 und E 700 des Werksgeländes der BASF Schwarzheide GmbH, das einem faktischen Industriegebiet gemäß § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ent-

spricht. Der Abstand zum nächsten Wohngebiet beträgt circa 780 m, zum Fluss Pöbnitz circa 540 m und zur nächsten öffentlichen Straße circa 480 m. Nordwestlich der Anlage, in einem Abstand von 600 m, liegt die Bundesautobahn A 13. Die hochfrequentierte Bundesstraße B 169 führt südlich und westlich in einem Abstand von circa 1.000 m vorbei. Die südlich und nordwestlich der Anlage liegenden Straßen sind als Orts- beziehungsweise Landesstraße ausgewiesen. Südlich sowie südöstlich der B 169 befindet sich die von Grünland dominierte Niederung der Schwarzen Elster. Nördlich und östlich des Werksgeländes der BASF Schwarzheide GmbH fließt die Pöbnitz. Mit Ausnahme der Elsterniederung und der Siedlungsflächen stellen Kieferforste die dominierende Flächennutzung im weiteren Umfeld des Werksstandortes dar.

Flächenhafte Schutzgebiete (FFH, SPA, NSG, LSG), Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Biotop sind in der unmittelbaren Umgebung des Standortes Schwarzheide nicht vorhanden. Die südlich des Standortes verlaufende Schwarze Elster bildet die nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“. Der Mittellauf der Schwarzen Elster ist etwa 20 km flussabwärts Teil des Natura-2000-Netzwerkes (FFH-Gebiet DE 4446-301).

2. Merkmale des Vorhabens

Die Änderungen sind bezüglich Lärm nur marginal. Das behördlich abgestimmte Lärmkonzept wird somit weiterhin sicher eingehalten. Daher sind erheblich negative Auswirkungen durch Schallemissionen nicht zu erwarten.

Die entstehenden Abgase des Rohstofflagers werden auf die thermische Nachverbrennung (TNON) geleitet. Eine Erhöhung der Emissionssituation durch die Änderung des Tanklagers erfolgt dabei nicht. Die in der TA Luft verankerten Immissionsgrenzwerte werden deutlich unterschritten. Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima werden daher nicht erwartet.

Wegen der Art und Menge der gehandhabten Stoffe unterliegt die Anlage den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV, so dass für die Gesamtanlage ein Teilsicherheitsbericht (TS) erstellt wurde. Das Hold-up an Störfallstoffen bleibt nahezu unverändert. Die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen sowie die Ausbreitungsbetrachtungen zu Störfällen sind für die geänderte Anlage im TS-Bericht dargelegt, wie auch der interne betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind Einträge von Stoffen in das Grund- oder Oberflächenwasser anhand der dargestellten Schutzmaßnahmen nach Stand der Technik nicht zu erwarten.

Da es sich hier um Flächen innerhalb des Betriebsgeländes der BASF Schwarzheide GmbH handelt und in diesem Areal keine wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vorkommen, sind nachteilige Auswirkungen bezüglich Natur- und Artenschutz sowie artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird durch die geänderte Anlage nicht verändert.

Von der geplanten Anlagenänderung sind keine Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter zu erwarten.

Das Risikopotenzial der geänderten Anlage wird nicht erhöht. In den Antragsunterlagen wird plausibel nachgewiesen, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen das Gefahrenpotenzial so minimiert wird, dass keine Gefahren oder erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Umwelt zu besorgen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens kann eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Nach Durchführung der Prüfung gemäß den Kriterien nach Anlage 3 UVPG können unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter, Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaftsbild, Sachgüter und deren Wechselwirkung, ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Der Landrat

**Planfeststellungsverfahren
für die Errichtung und den Betrieb
des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung
Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf
(380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk
(UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den
Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf**

Bekanntmachung des
Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 20. Dezember 2018

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des 380-kV-Nordrings Berlin von Neuenhagen bis Mast 189 der Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH wird am

Dienstag, den 26. Februar 2019, ab 10 Uhr

**im Stadtgut Berlin-Buch, Feste Scheune, Alt-Buch 45,
13125 Berlin**

der Erörterungstermin durchgeführt. Einlass ist ab 8.30 Uhr.

Für den Fall, dass die Erörterung am 26. Februar 2019 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese an den folgenden Tagen fortgesetzt. Dies wird am Ende des jeweiligen Erörterungstages bekannt gegeben.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 43a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und mit § 9 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 2 UVP anwendbaren Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Anderen Personen als den genannten Personen und Stellen und ihren Vertretern kann die Verhandlungsleitung die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht. Teilnahmeberechtigte haben sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde geben.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin beziehungsweise durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es ist vorgesehen, zuerst die Einwendungen und anschließend die Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen und der Behörden in der Reihenfolge der im Erörterungstermin abgegebenen Wortmeldungen zu erörtern.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) veröffentlicht und kann dort unter <http://www.lbgr.brandenburg.de> (Pfad Genehmigungsverfahren -> Planfeststellungsverfahren -> Errichtung und Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf) eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG

Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 29. November 2018 die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Januar 2003 (Amtsblatt M-V/AAz. S. 349), zuletzt geändert am 23.11.2017 (Der Überblick 12/2017 S. 689 und ABl. für Brandenburg 1/2018 S. 33), wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 Satz 3 lautet nunmehr:

Die Verbandsversammlung hat 202 Mitglieder.

In der Anlage 1 sind folgende Gemeinden zu streichen:

Gemeinde Marnitz (Nr.: 143)
Gemeinde Suckow (Nr.: 144)

Der Gemeindename der Nr.: 123 „Tessenow“ wird in „Ruhner Berge“ umbenannt.

Warin, 11. Januar 2019

Michael Ankermann
Verbandsvorsteher

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung am 07.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	676.600,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	675.000,00 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	682.600,00 EUR
Auszahlungen auf	677.000,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	673.600,00 EUR
---	----------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	668.000,00 EUR
---	----------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.000,00 EUR
--	--------------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.000,00 EUR
--	--------------

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
---	----------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
---	----------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
--	----------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR
-------------------------------------	----------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf

50.000,00 EUR

und

- b) überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf

50.000,00 EUR

festgesetzt.

4. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nummer 2 und 3 ausgeschlossen und werden vom Planungsstellenleiter genehmigt.

5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nummer 2 und 3 erfolgen.

Die vorstehende, von der Regionalversammlung beschlossene Haushaltssatzung 2019, wird hiermit gemäß § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) öffentlich bekannt gemacht.

In die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Geschäftszeiten bei der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65, in 14513 Teltow Einsicht nehmen.

Teltow, den 07.01.2019

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 07.01.2019 den geprüften und festgestellten Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zum 31.12.2015 beschlossen und dem Vorsitzenden des Regionalvorstandes Entlastung erteilt.

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Vorsitzenden des Regionalvorstandes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und seine Anlagen sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 liegen während der allgemeinen Geschäftszeiten bei der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65, in 14513 Teltow, für jeden zur Einsicht aus.

Teltow, den 07.01.2019

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. März 2019, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 3739** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		3	605	Gebäude-und Freifläche, Ludwig-Jahn-Straße	1.350 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen Lagergebäude mit Pultdach (Bj. ca. 1970-er Jahre); gelegen in der Ludwig-Jahn-Straße.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.12.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 9.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 84/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. März 2019, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schmerkendorf Blatt 438** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		8	63	Gebäude-und Freifläche, Große Wiese 36	184 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem 2,5-geschossigen Wohnhaus (Randhaus einer Reihenhausbauung), Bj. ca. 1996, und einem Schuppengebäude, gelegen in der Große Wiese 36.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.05.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 105.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 34/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 26. März 2019, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 360** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Koßdorf	11	214	Gebäude-und Freifläche, Wohnen, Aueweg 1	189 m ²
8		11	38	Gebäude-und Freifläche, Aueweg 1	95 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstücke bebaut mit einem freistehenden 1,5-geschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus (Baujahr 1900, Leerstand seit 2006) sowie Hofbereich und Gartenanteil.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.05.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 6: 700,00 EUR

lfd. Nr. 8: 26.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 16/16

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. März 2019, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 8804** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3.986/100.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Fürstenwalde, Flur 107, Flurstück 160, Größe: 911 qm

Verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss; jeweils Nr. 03 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.900 EUR.

Postanschrift: Seelower Straße 7, 15517 Fürstenwalde
Nutzung: 3-Raum-Wohnung mit ca. 73 qm Wohnfläche
Az.: 3 K 85/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 2. April 2019, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Hartmannsdorf Blatt 611** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 3, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Am Kanal 30 a, Größe: 1.185 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.100,00 EUR insgesamt (darin enthalten Zubehör mit 100,00 EUR insgesamt).

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Doppelcarport und Gartenhaus
Postanschrift: 15528 Spreehagen OT Hartmannsdorf, Am Kanal 30 a
Az.: 3 K 79/16

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung gemäß § 165 InsO, § 172 ZVG**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. März 2019, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

Mahlow Blatt 2671 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 1, Flurstück 515, Arcostraße 48, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 589 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 377.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.06.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Arcostraße 48. Es ist bebaut mit einem freistehenden, teilunterkellerten, eingeschossigen Wohnhaus.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 60/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. März 2019, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 2671** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mahlow, Flur 1, Flurstück 515, Arcostraße 48, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 589 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 377.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.11.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15831 Blankenfelde-Mahlow OT Mahlow, Arcostraße 48. Es ist bebaut mit einem freistehenden, teilunterkellerten, eingeschossigen Wohnhaus.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 90/16

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. April 2019, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 8832** eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 141,88/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Jänickendorfer Str. 71, Dammstr. 37, 37 a, Größe 825 m²

verbunden mit Sondereigentum - an der Wohnung Nr. 4 im Obergeschoss links mit Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 20.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Luckenwalde Blatt 8832 am 07.04.2009 eingetragen worden.

Die Wohnung mit einer Wohnfläche von 73,34 m² befindet sich im Obergeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses in Luckenwalde, Jänickendorfer Straße 71.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 09.08.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Az.: 17 K 126/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 14. Mai 2019, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dobbrikow Blatt 166** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dobbrikow, Flur 7, Flurstück 126, Gebäude- und Freifläche, Beelitzer Straße 14, Größe 688 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 160.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.06.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Dobbrikow, Beelitzer Str. 14. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. um die Jahrhundertwende 19./20. Jahrhundert, und mit Nebengebäuden (Garage und Scheune).

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 54/17

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Kreisverwaltung Landkreis Prignitz

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Nancy Starost**, Dienstaussweisnummer **1294**, ausgestellt am 30.10.2012, Gültigkeitsvermerk: 12/2017, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Naherholungsgemeinschaft „Siethener See“ e. V., c/o Torsten Zöllner, Rosenweg 47, 14974 Ludwigsfelde ist zum 31.12.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Herr Torsten Zöllner
Rosenweg 47
14974 Ludwigsfelde

Herr Peter Hosenfelder
Salvador-Allende-Straße 26
14974 Ludwigsfelde

Der Förderverein zur Regulierung des Wasserhaushaltes im Kremmener Umland e. V. ist am 12. Oktober 2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei dem nachstehend genannten Liquidator anzumelden.

Liquidator:

Herr Malte-Sören Voigts
Groß-Ziethener Weg 2
16766 Kremmen

Der Verein Förderverein Lanke e. V., Lanker Dorfstraße 10 in 16348 Wandlitz OT Lanke ist am 22.11.2018 (Tag der Eintragung beim Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder)) aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Jens Jacobi
Kollwitzstraße 37
10405 Berlin
E-Mail: jens.j.jacobi@googlemail.com
Telefon: 0162 2800996

Der Verein „Fotofreunde Havelland e. V.“, eingetragen unter VR 8097 P im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam, ist zum 14. Mai 2017 auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom gleichen Tag aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31.12.2019 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herr Christoph Prochotta
Perleberger Straße 9
14712 Rathenow

Herr Klaus Barthels
Rosenweg 16
14712 Rathenow

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.